



# Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa

Margarethner Straße 19, 2431 Enzersdorf an der Fischa  
Telefon: 02230/8466 ♦ Fax: 02230/8466-22 ♦ e-mail: [gemeinde@enzersdorf-fischa.gv.at](mailto:gemeinde@enzersdorf-fischa.gv.at)

---

## Förderung – „Sicheres Wohnen“

### Wie wird gefördert?

- Die Förderung basiert auf einem **einmaligen, nicht rückzahlbaren** Zuschuss
- Der nachträgliche Einbau von Sicherheitstüren bzw. die Installation von Alarmanlagen bei Eigenheimen und Wohnungen wird gefördert.
- Für die Anerkennung dieses Zuschusses müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.
- Dieser Zuschuss kann nur einmal gewährt werden und es besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.

### Was wird gefördert?

Für folgende Maßnahmen kann ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten gewährt werden:

- Sicherheitstüren mit einer Widerstandsklasse von mindestens 2 **€200,00**
- Alarmanlagen nach VSÖ- oder VDS-Richtlinien **€200,00**

Sicherheitstüren müssen der ÖNORM B5338, der ENV 1627 oder einer Norm eines anderen EU-Mitgliedstaates, die gleichwertigen Schutz bietet, entsprechen. Das ausführende Unternehmen muss den fachgerechten Einbau sowie die Zertifizierung des Fabrikats bestätigen.

Alarmanlagen müssen den VSÖ- und VDS-Richtlinien bzw. der EN 50130 oder der EN 50131 entsprechen. Das ausführende Unternehmen hat den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien, bzw. des Standes der Technik zu bestätigen.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Zuschüsse können nur dann zuerkannt werden, wenn

- alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Sicherheitsmaßnahmen durch den Antragsteller eingeholt wurden
- die Sicherheitsmaßnahmen den geltenden Normen entsprechen
- sich der Antragsteller verpflichtet hat,
  - für eine Kontrolle der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit ohne Voranmeldung Zugang zur Anlage bzw. zum Objekt zu gewähren
  - für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen den bewilligten Zuschuss zurückzuzahlen

## **Antragsteller**

Einen Antrag um Förderung können natürliche Personen, wie Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter, welche im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa ihren Hauptwohnsitz haben, einbringen.

## **Förderungsantrag**

Das von der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa aufgelegte Antragsformular muss für die Einreichung der Förderung verwendet und inklusive aller erforderlichen Nachweise und Beilagen übermittelt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Bestätigungen anzuschließen:

- Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege (werden nach Prüfung retourniert)
- Bestätigung des ausführenden Unternehmens (Stempel und Unterschrift) über die fachgerechte Ausführung (Abnahmeprotokoll auf Antragsformular)

## **Genehmigung und Auszahlung des Zuschusses**

Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen wird der Zuschuss durch den Gemeindevorstand genehmigt und nach Maßgabe der finanziellen Mittel zur Auszahlung gebracht.

## **Inkrafttreten**

Die Richtlinien für die Förderung „Sicheres Wohnen“ treten mit 01. April 2011 in Kraft und gelten für alle ab 01.01.2011 eingebauten Anlagen.